

Dipl.-Ing. Ludwig Stonig  
Vertragsbediensteter im öffentlichen Dienst

Glashüttenweg 10  
6060 Hall in Tirol

Hall in Tirol, 2018-07-31

## **Stellungnahme zur TKG-Novelle 2018 u.a., Änderung (63/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich die Möglichkeit einer Stellungnahme zur **geplanten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 in Bezug auf die geplante Integration des Amateurfunkgesetzes 1998**, nutzen.

Die Integration des Amateurfunkgesetzes in das Telekommunikationsgesetz widerspricht klar der Intention des Gesetzgebers, die vereinfachten Lesbarkeit durch die/den BürgerIn zu fördern.

Weiters ist festzustellen, dass die Zielsetzungen des TKG, das eine sehr starre und restriktive Haltung gegenüber kommerziellen, gewinnorientierten Interessen der festen Funkdienste einnimmt, mit der experimentell technischen und in keiner Weise finanziell orientierten Grundidee des Amateurfunkdienstes in Konkurrenz tritt.

Es ist in verschiedensten Punkten des Entwurfs genau dieser Grundkonflikt ersichtlich, wobei die kommerzielle Orientierung des TKG obsiegt:

Die geplante Befristung der Amateurfunkbewilligungen ist eine aus dem TKG übernommene Regelung, wenngleich diese gegenüber den Funkamateuren noch verschärft wird. Die im TKG üblicherweise vorgesehene Frist von zehn Jahren wird für den Amateurfunkdienst auf fünf Jahre verkürzt. Das Argument der Rufzeichenverknappung in den Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar und einfach mathematisch zu widerlegen. Bei der bisherigen jährlichen Steigerungsrate von 2,5% würde der Vorrat noch ca. 40 Jahre reichen. Die Einführung einer Befristung der Amateurfunkbewilligungen ist inakzeptabel.

Die logische Folge aus der Übernahme der kommerziellen Grundhaltung des TKG ist die Neuordnung der Gebühren. In Verknüpfung mit der fünfjährigen Bewilligungsfrist wird vorgeschlagen die Gebühren im Vorhinein zu entrichten. Der valorisierte Betrag für fünf Jahre ist für SchülerInnen (Auszubildende gehören zu einer wesentlichen Zielgruppe des Amateurfunkdienstes) aufgrund der finanziellen Abhängigkeit nur schwer zu bestreiten.

Die Beschränkung der Prüfung auf zwei Fachgebiete kann zu Problemen bei der Anerkennung nach T/R 61-02 führen. In der Empfehlung T/R 61-02 sind drei Themengebiete definiert.

Als Pädagoge empfehle ich die bisherige Praxis der mündlichen Prüfung beizubehalten, da gerade bei Personen, die mit Prüfungssituationen nicht vertraut sind, eine individuellere Anpassung der Fragestellung an den Prüfling erfolgen kann. Der/die PrüferIn kann so ein objektives Bild über die Kenntnisse der Kandidatin/des Kandidaten gewinnen.

Die Novellierung des AFG sollte zur Verbesserung der derzeitigen Situation bezüglich Störungen im Amateurfunkdienst genutzt werden. Die derzeitige Praxis, in dem der Amateurfunkdienst auf seinen Frequenzen Störungen zu dulden hat, mag vordergründig ebenfalls finanzielle Ursachen haben. Auf den zweiten Blick ist eine damit einhergehende hochfrequente Verschmutzung der Amateurfunkbänder weder national noch international, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Not- und Katastrophenfunk, zu tolerieren.

Amateurfunk ist durch seinen technisch experimentellen Charakter eine wesentliche, unverzichtbare Stütze in der Ausbildung von Personen aller Altersklassen, die sich für den Bereich Hochfrequenztechnik interessieren. Ich plädiere im Hinblick der dynamischen Entwicklung auf diesem Gebiet daher grundsätzlich für einen liberalen Umgang mit technischen Restriktionen im Amateurfunkdienst. Die geringe Zahl von technischen Beanstandung in der Vergangenheit zeigt, dass sowohl die Ausbildung, als auch die Prüfung in der derzeitigen Form äußerst effizient sind.

Abschließend möchte ich die Punkte nochmals zusammenfassen:

- Keine Integration des AFG in das TKG. Dadurch Erhaltung des technisch experimentellen Charakters des Amateurfunkdienstes ohne jegliches wirtschaftliches Interesse
- Beibehaltung der unbefristeten Erteilung der Amateurfunkbewilligungen
- Berücksichtigung der nicht finanziellen Orientierung des Amateurfunkdienstes bei der Festlegung von Gebühren und Strafbestimmungen
- Beibehaltung der mündlichen Prüfung mit drei Fachgebieten/PrüferInnen
- Verbesserung des Schutzes gegenüber Störungen auf den, dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbändern
- Liberaler Umgang mit technischen Beschränkungen im Amateurfunkdienst

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dipl.-Ing. Ludwig Stonig e.h.

Tel.Nr. 0664 250 15 46

Email: oe7lsh@oevsv.at